
Manuskript

Die deutsche Privatstiftung als Familienstiftung und Holding
Gründung nach Stiftungsrecht, Umwandlungsrecht und
Umwandlungssteuerrecht
Organe, Stifterrechte und steuerliche Behandlung einschließlich Erbersatzsteuer

Dr. Sebastian Korts,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels & Gesellschaftsrecht,
Steuerstrafverteidiger,
Master of Business Administration,
Master of International Taxation

Inhaltsübersicht

Inhalt

Inhaltsübersicht	2
1. Gegenstand, Methodik und Abgrenzungen	5
2. Zivilrechtliche Grundlagen der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts.....	6
2.1 Rechtsnatur, Zweckbindung und Stifterwille.....	6
2.2 Errichtungsvoraussetzungen, Anerkennung und Vermögensausstattung	7
2.3 Organverfassung, Vertretung und interne Zuständigkeitsordnung	7
2.4 Stiftungsaufsicht und gerichtliche Kontrolle.....	8
3. Sonderrolle der Familienstiftung.....	9
3.1 Begriff und Abgrenzung.....	9
3.2 Destinatärstellung, Leistungsansprüche und Ermessenssteuerung	9
3.3 Familieninterne Governance: Familienrat, Beirat, Schieds- und Mediationsklauseln...	10
3.4 Familienstiftung und Unternehmensnachfolge	11
4. Stiftung als Holding: Strukturmodelle und Governance	12
4.1 Leitbild der Holdingstiftung.....	12
4.2 Stimmrechtsausübung, Konzernrecht und gesellschaftsrechtliche Schnittstellen.....	12
4.3 Stiftung als Organträger und als Steuerungszentrum	13
4.4 Beteiligungserträge, § 8b KStG und der Sonderfall des Finanzunternehmens	14
5. Gründung und Vermögensübertragung unter besonderer Berücksichtigung des Umwandlungsrechts (UmwG).....	15
5.1 Ausgangsüberlegung: Stiftungserrichtung ist keine Umwandlung im technischen Sinn	15
5.2 Register- und Wirksamkeitsfragen; Bedeutung des (künftigen) Stiftungsregisters	15
5.3 Formwechsel als Vorbereitungsinstrument	16
5.4 Spaltungen: Abspaltung und Ausgliederung zur Strukturierung des Unternehmensvermögens	16
5.5 Verschmelzungen innerhalb der Gruppe: Konzentration und Vereinfachung	17
5.6 Ausgliederung aus einer Stiftung; Stiftung als übertragender Rechtsträger	17
5.7 Typische Transaktionsarchitekturen in der Unternehmensnachfolge mit Stiftung.....	18
6. Umwandlungssteuerrecht (UmwStG): steuerneutrale und steuerwirksame Gestaltungsvarianten	19

6.1 Systematische Einordnung: Stiftung als körperschaftsteuerpflichtiger Rechtsträger	19
6.2 Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen in eine Stiftung (§ 20 UmwStG)	19
6.3 Anteilstausch und Bildung einer Zwischenholding (§ 21 UmwStG).....	20
6.4 Spaltungen und Verschmelzungen nach UmwG; Buchwertfortführung nach §§ 11 ff. und §§ 15 ff. UmwStG	21
6.5 Missbrauchs- und Sperrfristaspekte; § 42 AO und stiftungsbezogene Besonderheiten.	21
7. Laufende Ertragsteuern der privatnützigen Stiftung und der Holding-Struktur	22
7.1 Körperschaftsteuer: Steuerpflicht, Ermittlung des Einkommens und Abgrenzungsfragen	22
7.2 Gewerbesteuer: Gewerbebetrieb der Stiftung und Kürzungen bei Beteiligungserträgen	23
7.3 Kapitalertragsteuer und Besteuerung der Destinatärleistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG	23
7.4 Umsatzsteuer und umsatzsteuerliche Organschaft	24
7.5 Grunderwerbsteuer und Immobilien in der Stiftungsholding	25
8. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Erstaussstattung, Zustiftungen, Destinatärleistungen und Erbersatzsteuer	26
8.1 Zuwendungen an die Stiftung: Erstaussstattung und Zustiftungen	26
8.2 Besteuerung von Destinatärleistungen als Schenkungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG) und Interdependenzen zur Einkommensteuer	26
8.3 Erbersatzsteuer: System, Berechnung und verfassungsrechtliche Einordnung.....	27
8.4 Praktische Gestaltungsparameter: Satzung, Begünstigtenkreis und steuerliche Nebenfolgen	28
9. Organe, Compliance und Haftung; Verlust der eigenen Verfügung und Reservatrechte des Stifters	30
9.1 Mindestorgan und fakultative Organe: Funktionsverteilung.....	30
9.2 Organpflichten und Haftung; Maßstab der ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung.	30
9.3 Abberufung, Interessenkonflikte und Governance-Störungen	31
9.4 Verlust der eigenen Verfügung: Entäußerung des Vermögens und Grenzen stifterlicher Einflussnahme	32
10. Rechnungslegung, Prüfung und Dokumentation	33
10.1 Rechnungslegungspflichten der Stiftung	33
10.2 Konzernrechnungslegung und Konsolidierung in der Holdingstiftung	33
10.3 Dokumentation, interne Kontrollen und Nachweisführung	34

1. Gegenstand, Methodik und Abgrenzungen

Dieses Manuskript stellt die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht in ihrer privatnützigen Ausprägung dar. Der Schwerpunkt liegt auf der Familienstiftung als Instrument der Vermögens- und Unternehmensnachfolge sowie auf der Stiftung als Holdingstruktur zur langfristigen Bündelung von Beteiligungen.

Fragen der gemeinnützigen Stiftung, der kirchlichen Stiftung oder der Stiftung nach ausländischem Zivilrecht beantworten wir gerne – aber nicht in dieser Ausarbeitung

Die Darstellung auf eine praxisnahe, aber norm- und rechtsprechungsbasierte Aufbereitung ausgelegt. Neben dem Zivilrecht (BGB sowie landesrechtliche Ausführungsvorschriften und Verwaltungspraxis) werden das Umwandlungsrecht (UmwG) und das Umwandlungssteuerrecht (UmwStG) ausführlich berücksichtigt, weil Stiftungsstrukturen in der Unternehmensnachfolge regelmäßig nicht nur „errichtet“, sondern zugleich durch die Übertragung von Unternehmen, Teilbetrieben oder Beteiligungen ausgestaltet werden.

Ausdrücklich nicht behandelt werden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Gemeinnützigkeit sowie die steuerliche Behandlung steuerbegünstigter Körperschaften. Soweit einzelne Normen oder Entscheidungen sowohl für privat- als auch für steuerbegünstigte Stiftungen Bedeutung haben (etwa zur Bindung an den Stifterwillen oder zur Organhaftung), werden sie ausschließlich unter dem Blickwinkel der privatrechtlichen Stiftung dargestellt.

Der Stand des Manuskripts ist Frühjahr 2026. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung können sich fortentwickeln. Für eine Einzelfallberatung sind daher stets die jeweils aktuellen Gesetzesfassungen, Verwaltungsschreiben und Entscheidungen sowie die stiftungsbehördliche Praxis des Sitzbundeslands heranzuziehen.

Einen Abgleich mit den Influencern und deren verkürzenden Aussagen haben wir uns erspart.

Deshalb gibt es natürlich auch kein Rechenmodell, ab wann sich eine Stiftung rechnet.

Alle Aspekte haben wir auch in dieser Ausarbeitung nicht beantworten können; wir können aber alle Fragen beantworten und helfen gerne bei der Errichtung einer Stiftung.

2. Zivilrechtliche Grundlagen der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts

2.1 Rechtsnatur, Zweckbindung und Stifterwille

Die Stiftung ist eine rechtsfähige juristische Person, deren Identität nicht durch einen wechselnden Mitgliederwillen, sondern durch den im Stiftungsgeschäft objektivierten Stifterwillen geprägt wird. Mit der Anerkennung erlangt die Stiftung Rechtsfähigkeit; zugleich verselbständigt und objektiviert sich der Stifterwille, sodass spätere Vorstellungen des Stifters die Stiftungsverfassung grundsätzlich nicht frei überformen können¹²³. Dieser Mechanismus unterscheidet die Stiftung strukturell von der Kapitalgesellschaft, bei der Satzungsänderungen regelmäßig Ausdruck eines fortlaufenden Gesellschafterwillens sind.

Die Zweckbindung ist der zentrale Strukturgrundsatz des Stiftungsrechts. Sie begründet die dauerhafte Bindung des Stiftungshandelns an den Satzungszweck und wirkt als Legitimations- und zugleich Begrenzungsrahmen für Organhandeln und Vermögensdispositionen. Das Stiftungsvermögen ist nach Vollzug des Stiftungsgeschäfts dem Zugriff des Stifters entzogen und kann von ihm grundsätzlich nicht mehr wie eigenes Vermögen disponiert werden. Für die Familienstiftung ist diese „Entäußerung“ des Vermögens regelmäßig das juristische Kernmotiv, weil Vermögen dauerhaft gebunden und generationenübergreifend gesteuert werden soll.

Satzungsänderungen sind im Vergleich zu gesellschaftsrechtlichen Vertragsänderungen stiftungsrechtlich erschwert. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Änderungen nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund besteht und die Änderung mit dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters in Einklang steht⁴⁵. In der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle stiftungsaufsichtlicher Genehmigungen spiegelt sich dieser Maßstab als

1 BGH, Urteil vom 26.04.1976 – III ZR 21/74 (allgemeiner Grundsatz: Satzungsänderungen nur bei rechtfertigendem Grund; Ausrichtung am erklärten oder mutmaßlichen Stifterwillen).

2 BGH, Urteil vom 22.01.1987 – III ZR 26/85, BGHZ 99, 344 (maßgebliche Bedeutung des Stifterwillens; Destinatärrechte richten sich grundsätzlich nach Stiftungsgeschäft und Satzung).

3 OLG Köln, Urteil vom 02.03.2018 – I-1 U 50/17 (Auslegung der Stiftungssatzung; Stifterwille maßgeblich, soweit Gegenstand des Anerkennungsverfahrens).

zivilrechtliche Vorfrage wider, die von den Behörden regelmäßig mit zu prüfen ist⁶. In der Beratungspraxis ist daraus die Konsequenz zu ziehen, dass die Satzung bereits bei Errichtung „änderungsfest“ konstruiert werden sollte, weil spätere Anpassungen nur unter engen Voraussetzungen durchsetzbar sind.

2.2 Errichtungsvoraussetzungen, Anerkennung und Vermögensausstattung

Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung setzt ein Stiftungsgeschäft und eine Stiftungssatzung voraus. Das Stiftungsgeschäft ist die auf Errichtung gerichtete Willenserklärung des Stifters; sie kann zu Lebzeiten oder von Todes wegen erfolgen. Die Satzung dokumentiert die Stiftungsverfassung und enthält insbesondere Zweck, Name, Sitz, Vermögen sowie Regelungen zu Organen, Vertretung und Vermögensverwaltung.

Anerkennungsvoraussetzung ist, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Zwecks gesichert erscheint und dass die Satzung die gesetzlichen Mindestinhalte enthält. Die Prognose zur nachhaltigen Zweckerfüllung ist eine rechtliche Wertung, die typischerweise von den Vermögensverhältnissen, von erwartbaren Erträgen und von der organisatorischen Leistungsfähigkeit der Stiftung abhängt. Für Unternehmens- und Holdingstiftungen wird die Prognose häufig durch Beteiligungserträge, Lizenzströme oder – bei eigener wirtschaftlicher Tätigkeit – durch unternehmerische Gewinne getragen.

Die Vermögensausstattung ist nicht nur faktische Grundlage, sondern rechtliche Legitimationsbedingung. In der Praxis erwarten Stiftungsbehörden regelmäßig eine Mindestkapitalisierung, die jedoch nicht bundesgesetzlich fixiert ist, sondern aus dem Prognosemaßstab der nachhaltigen Zweckerfüllung abgeleitet wird. Für Familienstiftungen ist die Vermögensausstattung zudem eng mit dem steuerlichen Konzept der Erstaussstattung und der späteren Zustiftungen verknüpft, weil die Vermögensübertragungen regelmäßig Schenkungsteuer- und ggf. grunderwerbsteuerliche Folgen auslösen.

2.3 Organverfassung, Vertretung und interne Zuständigkeitsordnung

Die Stiftung muss mindestens über einen Vorstand verfügen. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, führt die Geschäfte und trägt die Verantwortung für Zweckverwirklichung sowie für den Erhalt des Grundstockvermögens. Die Satzung kann darüber hinaus weitere Organe vorsehen, etwa ein Kuratorium oder einen Stiftungsrat als Kontroll- und Bestellungsorgan sowie einen Beirat oder Familienrat als beratendes und konfliktmoderierendes Gremium.

Die interne Zuständigkeitsordnung kann sehr fein austariert werden. In der Holdingstiftung sind insbesondere Zustimmungsvorbehalte für Beteiligungserwerbe und -veräußerungen, Finanzierungsgeschäfte, Gewinnausschüttungen, Stimmrechtsausübung in

⁶ BVerwG, Beschluss vom 06.03.2019 – 6 B 135.18 (Genehmigungsentscheidung der Stiftungsaufsicht; Bedeutung des Stifterwillens auch als zivilrechtliche Vorfrage im Verwaltungsprozess).

Tochtergesellschaften und die Begründung von Organ- oder Stimmbindungen zu regeln. Für Familienstiftungen sind zudem Regelungen zu Destinatärkreisen, Leistungsvoraussetzungen, Ermessensausübung und Verfahrensfragen (Antragsrechte, Informationsrechte, Konfliktlösungsmechanismen) entscheidend.

Die Organstellung ist rechtlich von einem etwaigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis zu trennen. Streitigkeiten um Abberufung, Vertragsbeendigung und Vergütung sind in der Praxis häufig. Die Rechtsprechung verlangt – soweit die Satzung keine freie Abberufung vorsieht – regelmäßig einen wichtigen Grund für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds⁷. Für die Haftung der Organmitglieder gilt der Grundsatz eigenständiger Verantwortlichkeit: Der Vorstand kann sich gegenüber der Stiftung nicht damit entlasten, ein Kontrollorgan habe ebenfalls Fehler begangen oder mitverursacht⁸. Umgekehrt zeigt die obergerichtliche Rechtsprechung, dass Pflichtverletzungen in der Vermögensverwaltung zu erheblichen Schadensersatzrisiken führen können und die Überwachung durch Kontrollorgane die Verantwortlichkeit des Vorstands nicht automatisch reduziert⁹.

2.4 Stiftungsaufsicht und gerichtliche Kontrolle

Die Stiftungsaufsicht ist landesrechtlich ausgestaltet und dient dem Schutz der Stiftung, insbesondere dem Schutz des Stifterwillens und der Zweckbindung. Sie ist nicht „Vertreterin“ der Destinatäre, sondern nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Die Aufsichtspraxis hat erhebliche Bedeutung für die Satzungsgestaltung und für spätere Änderungsprozesse, weil Genehmigungs- und Anzeigeerfordernisse länderspezifisch variieren und sich in der Praxis als faktische Steuerungsinstrumente auswirken.

Gerichtliche Auseinandersetzungen betreffen typischerweise die Auslegung der Satzung, die Wirksamkeit von Organbestellungen und -abberufungen, die Genehmigungsfähigkeit von Satzungsänderungen sowie Organhaftungsfragen. In diesen Verfahren tritt die Besonderheit des Stiftungsrechts hervor, dass zivilrechtliche Maßstäbe (Stifterwille, Zweckbindung, Satzungsautonomie) und öffentlich-rechtliche Aufsichtskompetenzen ineinandergreifen. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen von Genehmigungsentscheidungen regelmäßig auch zivilrechtliche Vorfragen zu klären hat¹⁰.

⁷ OLG Hamm, Teilurteil vom 08.05.2017 – 8 U 86/16 (Abberufung eines Stiftungsvorstandsmitglieds; ohne satzungsmäßige Abberufungsregelung grundsätzlich nur aus wichtigem Grund).

⁸ BGH, Urteil vom 20.11.2014 – III ZR 509/13 (Organhaftung; kein Mitverschuldenseinwand gegenüber der Stiftung wegen Mitverantwortlichkeit eines anderen Stiftungsorgans).

⁹ OLG Oldenburg, Urteil vom 08.11.2013 – 6 U 50/13 (Schadensersatzanspruch der Stiftung gegen den Vorstand wegen Pflichtverletzungen; Pflicht zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung; Verantwortungszuweisung innerhalb der Organverfassung).

3. Sonderrolle der Familienstiftung

3.1 Begriff und Abgrenzung

Eine Familienstiftung ist keine eigenständige Rechtsform, sondern eine privatnützige Stiftung, deren Zweck und tatsächliche Ausrichtung wesentlich auf die Förderung einer Familie oder bestimmter Familien gerichtet ist. Die Einordnung als „Familienstiftung“ hat vor allem erbschaft- und schenkungsteuerliche Relevanz, weil das ErbStG für Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer Familie errichtet werden, besondere Zurechnungs- und Besteuerungsmechanismen vorsieht, insbesondere die Erbersatzsteuer¹¹.

Zivilrechtlich zeichnet sich die Familienstiftung typischerweise dadurch aus, dass die Satzung einen Kreis begünstigter Personen (Destinatäre) definiert und dem Vorstand – häufig flankiert durch Kontroll- und Familienorgane – die Aufgabe zuweist, Leistungen nach Maßgabe der Satzung zu gewähren. Die Stiftung verfolgt dabei nicht primär die Förderung eines abstrakten Allgemeinzwecks, sondern die strukturierte, rechtlich verselbständigte Vermögensverwaltung zugunsten der Familie über Generationen hinweg.

Die Abgrenzung zur bloßen „Unterhaltskasse“ ist in der Satzung zu leisten. Je stärker die Satzung die Vermögensbindung, die Erhaltungs- und Ausschüttungsregeln sowie Governance-Mechanismen betont, desto klarer ist die Stiftung als eigenständiger Rechtsträger mit nachhaltigem Zweck erkennbar. Praktisch bedeutsam ist dies auch im Verhältnis zur Stiftungsaufsicht und in Haftungsszenarien, weil die Anforderungen an Vermögenserhalt und Zweckbindung in einer auf Dauer angelegten Vermögensmasse tendenziell strenger konturiert werden als in rein schuldrechtlichen Familienpools.

3.2 Destinatärstellung, Leistungsansprüche und Ermessenssteuerung

In der Familienstiftung entscheidet die Satzung darüber, ob Destinatäre einen rechtsverbindlichen Leistungsanspruch oder lediglich eine Aussicht auf Leistungen (Ermessensdestinatäre) haben. Diese Weichenstellung ist für die Governance, die Konflikthanfälligkeit und die steuerliche Behandlung der Leistungen zentral. Zivilrechtlich wird die Rechtsstellung der Destinatäre – sofern Landesrecht nichts Abweichendes vorsieht – maßgeblich durch den Stifterwillen bestimmt¹².

¹¹ BFH, Urteil vom 18.11.2009 – II R 46/07 (Begriff der Familienstiftung; „wesentlich im Interesse einer Familie“; Zweck der Erbersatzsteuer: Vermeidung dauerhafter Entziehung von Vermögen aus der Erbschaftsteuer).

¹² BGH, Urteil vom 22.01.1987 – III ZR 26/85, BGHZ 99, 344 (Destinatärrechte richten sich nach Stiftungsgeschäft; keine generelle, von der Satzung losgelöste Klageposition auf „Satzungsgestaltung“).

Ein strikt gebundener Anspruch (zum Beispiel auf feste Renten oder Ausbildungsleistungen) erhöht die Planbarkeit und kann die soziale Funktion der Stiftung stärken. Zugleich erhöht er die Gefahr, dass die Stiftung in Liquiditätskrisen gerät, wenn Erträge schwanken oder Krisen in operativen Beteiligungen auftreten. Eine stärker ermessensgesteuerte Leistungssystematik ermöglicht es dem Vorstand, die Vermögens- und Ertragssituation, den Bedarf einzelner Familienmitglieder und den Gleichbehandlungsgrundsatz flexibel abzuwägen. Diese Flexibilität muss jedoch durch nachvollziehbare Kriterien, Dokumentationspflichten und ggf. durch ein internes Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren abgesichert werden.

In der Praxis hat sich bewährt, die Destinatärstellung in Ebenen zu strukturieren: (1) begünstigungsfähiger Personenkreis (Stamm); (2) Eintrittsvoraussetzungen (zum Beispiel Volljährigkeit, bestimmte Ausbildungsphasen, Bedürftigkeit, Ausschlussgründe); (3) Leistungsarten und Leistungsgrenzen (zum Beispiel Maximalquoten bezogen auf Erträge oder auf freie Rücklagen); (4) Verfahren der Entscheidungsfindung (Antrag, Anhörung, Begründung, Protokollierung, Zustimmungsvorbehalte). Dies dient nicht nur der Governance, sondern wirkt auch als Risikoabwehr in Haftungsfällen, weil Entscheidungen nach objektivierbaren Maßstäben nachvollzogen werden können.

3.3 Familieninterne Governance: Familienrat, Beirat, Schieds- und Mediationsklauseln

Konfliktprävention ist in Familienstiftungen kein „weicher“ Faktor, sondern ein strukturelles Erfordernis. Die Stiftung ist auf Dauer angelegt; Familienverhältnisse, Vermögensstrukturen und Wertevorstellungen ändern sich. Satzungs- und Geschäftsordnungsmechanismen sollen daher nicht nur die Vermögensverwaltung, sondern auch den Generationenwechsel und Konfliktlagen steuern.

Ein Familienrat kann als eigenständiges Organ oder als Beirat ausgestaltet werden. Typische Kompetenzen sind Vorschlagsrechte für Vorstands- oder Kuratoriumsmitglieder, Mitwirkungsrechte bei Grundsatzentscheidungen (etwa Unternehmensveräußerungen oder Änderungen der Ausschüttungspolitik) sowie Informations- und Rechenschaftsrechte. In Holdingstiftungen kann dem Familienrat zudem die Rolle eines „Stimmrechtskomitees“ zugewiesen werden, das die Stimmabgabe in Beteiligungsunternehmen vorbereitet oder kontrolliert.

Ein weithin streitanfälliges Thema ist die Bezahlung in die Organstellung und deren Nachfolge.

Schieds- und Mediationsklauseln können die Verfahrensökonomie verbessern und die Vertraulichkeit wahren. Sie müssen allerdings mit Blick aufzwingende Zuständigkeiten (insbesondere stiftungsaufsichtliche Genehmigungen) und auf die Bindung von Organmitgliedern sorgfältig formuliert werden. Empfehlenswert sind gestufte Konfliktlösungsmechanismen (Mediation, Schlichtung, Schiedsgericht), kombiniert mit klaren Regelungen zur Kostentragung und zur einstweiligen Sicherung von Handlungsfähigkeit, wenn Organe blockiert sind.

3.4 Familienstiftung und Unternehmensnachfolge

Als Nachfolgeinstrument erfüllt die Familienstiftung typischerweise drei Funktionen: Sie entkoppelt die Unternehmensinhaberschaft von der Erbfolge, sie stabilisiert die Stimmrechtsausübung über Generationen hinweg und sie erlaubt eine regelgebundene Ausschüttungspolitik, die zwischen Thesaurierung (Investitionsfähigkeit des Unternehmens) und Familienversorgung (Destinatärleistungen) vermittelt.

Für die Unternehmensnachfolge ist die Abbildung der Eigentümerfunktionen in der Stiftung zentral. In einer reinen Beteiligungsholding übernimmt die Stiftung Stimmrechte, Überwachungsrechte und ggf. strategische Leitlinien; operative Managementfunktionen verbleiben in den Geschäftsführungsorganen der Tochtergesellschaften. Diese Trennung ist nicht nur aus Governance-Gründen sinnvoll, sondern kann auch steuerlich relevant sein, weil die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit (mit Auswirkungen auf Gewerbesteuer und Organschaftsfähigkeit) davon beeinflusst wird.

Ein häufiger Gestaltungsfehler liegt in der Unterschätzung der Schnittstellen zwischen Stiftungsrecht und Gesellschaftsrecht. Satzung, Beteiligungsverträge, Gesellschaftervereinbarungen, Stimmbindungen, Familiencharta und – bei Organschaften – Ergebnisabführungsverträge müssen inhaltlich abgestimmt werden. Gerade in Mehrspartenstrukturen (mehrere operative Gesellschaften, Immobiliengesellschaften, Familienoffice-Einheiten) ist eine konsistente Kompetenzordnung erforderlich, damit die Stiftung die Rolle einer langfristigen, konfliktarmen Gesellschafterin erfüllen kann.

4. Stiftung als Holding: Strukturmodelle und Governance

4.1 Leitbild der Holdingstiftung

Die Holdingstiftung ist eine Stiftung, deren Vermögen im Wesentlichen aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften besteht. Ihre Funktion besteht nicht in einer operativen Geschäftstätigkeit, sondern in der langfristigen Bündelung von Eigentums- und Stimmrechten, in der Sicherung einer konsistenten Unternehmensstrategie und in der Stabilisierung der Nachfolge über Generationen hinweg.

Im Unterschied zur klassischen Familien-GmbH oder zur Familien-KG fehlt der Stiftung das Mitgliedschaftsprinzip. Die Stiftung kann daher nicht „auseinanderfallen“, wenn Familienzweige divergieren oder wenn Erbengemeinschaften entstehen. Dieser strukturelle Vorteil wird jedoch durch eine erhöhte Bedeutung der Satzungs- und Governancegestaltung „bezahlt“. In der Praxis entscheidet die Stiftungsverfassung über die Handlungsfähigkeit und Konfliktresistenz der Holding mehr als bei gesellschaftsrechtlichen Strukturen, weil es keine gesellschaftsrechtlichen Korrekturmechanismen durch Gesellschafterbeschlüsse gibt, die flexibel anpassbar wären.

Bei der Konzeption einer Holdingstiftung ist zunächst zu klären, welche Ebenen in der Unternehmensgruppe abgebildet werden sollen. Häufig wird eine zweistufige Struktur gewählt: Die Stiftung hält die Anteile an einer Holding-Kapitalgesellschaft (z.B. einer GmbH oder AG), die ihrerseits die operativen Gesellschaften hält. Alternativ kann die Stiftung die operativen Gesellschaften unmittelbar halten. Die Zwischenschaltung einer Holdinggesellschaft kann gesellschaftsrechtliche und steuerliche Vorteile bieten (etwa für Finanzierungen, für den Einsatz von Ergebnisabführungsverträgen, für Mitarbeiterbeteiligungen oder für M&A-Prozesse), erhöht jedoch die Komplexität der Governance und die Anforderungen an Dokumentation und Compliance.

4.2 Stimmrechtsausübung, Konzernrecht und gesellschaftsrechtliche Schnittstellen

Die Stiftung nimmt als Gesellschafterin oder Aktionärin Stimmrechte in den Beteiligungsunternehmen wahr. Daraus folgt eine Schnittstelle zum Konzernrecht, insbesondere zu Weisungsrechten, zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie zu Überwachungs- und Berichtspflichten. Während die Stiftung im eigenen Recht primär dem Stifterwillen und der Zweckbindung verpflichtet ist, muss sie als Gesellschafterin die gesellschaftsrechtlichen Leitplanken beachten, etwa Kapitalerhaltungsregeln, Minderheitenschutz, Treuepflichten und – bei AG-Strukturen – die Kompetenzverteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

In familiengeprägten Unternehmensgruppen sind Stimmbindungs- und Poolvereinbarungen verbreitet. Bei einer Stiftung als Mehrheitsgesellschafterin ist zu prüfen, ob und inwieweit die

Stiftung sich durch Stimmbindungen selbst beschränken darf, ohne die Zweckbindung zu gefährden. Stimmbindungen sind regelmäßig nur dann stiftungsrechtlich tragfähig, wenn sie die Handlungsfähigkeit des Vorstands nicht auf Dauer lähmen und wenn die Entscheidungskompetenzen – insbesondere in Krisensituationen – bei den Organen verbleiben, die die Satzung hierfür vorsieht.

Für den Wirtschaftsprüfer sind diese Schnittstellen auch bilanz- und konsolidierungsrelevant. Die Stiftung als Holding kann – abhängig von der Struktur – Mutterunternehmen im handelsrechtlichen Sinn sein, was Fragen der Konzernrechnungslegung, der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und der Prüfungspflicht aufwirft. Zudem sind Governance- und Compliance-Systeme der Beteiligungsunternehmen so auszugestalten, dass Informations- und Kontrollrechte der Stiftung praktisch durchsetzbar sind, ohne dass dadurch die Organe der Tochtergesellschaften in unzulässiger Weise faktisch ersetzt werden.

4.3 Stiftung als Organträger und als Steuerungszentrum

In Holdingstrukturen stellt sich häufig die Frage, ob die Stiftung als Organträgerin einer körperschaftsteuerlichen Organschaft fungieren kann oder ob sie als Organgesellschaft in eine Organschaft einbezogen werden kann. Für die körperschaftsteuerliche Organschaft sind insbesondere die finanzielle Eingliederung, der wirksame und tatsächlich durchgeführte Ergebnisabführungsvertrag sowie – seit 2012 – die Zuordnung der Organbeteiligung zu einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zu beachten. In der Praxis wird die Stiftung als Organträgerin eher dann in Betracht gezogen, wenn sie selbst als gewerblich tätig gilt oder wenn sie als Muttergesellschaft die einheitliche Leitung über mehrere Gesellschaften ausübt.

Für die umsatzsteuerliche Organschaft ist zu beachten, dass Stiftungen in Verbundstrukturen häufig Organträger sind. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Umsatzsteuerbarkeit interner Leistungen (Managementleistungen, Miet- und IT-Services) und auf die Vorsteuerabzugsberechtigung haben. Die Behandlung ist stets anhand der Kriterien der organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Eingliederung zu prüfen.

Die Stiftungsverfassung sollte Organschaftsszenarien antizipieren. Ergebnisabführungsverträge greifen in die Vermögens- und Ertragslage der Organgesellschaft ein und können – je nach Ausgestaltung – auch die Mittelverwendungsfähigkeit für Destinatärleistungen beeinflussen. Zudem können die Anforderungen an die tatsächliche Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags bilanzielle und dokumentationsbezogene Pflichten auslösen, die in der Praxis häufig unterschätzt werden.

4.4 Beteiligungserträge, § 8b KStG und der Sonderfall des Finanzunternehmens

Ein zentrales steuerliches Motiv der Holdingstiftung ist die Behandlung von Beteiligungserträgen nach § 8b KStG. Für Kapitalgesellschaften – und damit grundsätzlich auch für körperschaftsteuerpflichtige Stiftungen – sind Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen typischerweise zu 95 % steuerfrei, während 5 % als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten. Dieses Regime kann die Stiftung als Holding besonders attraktiv machen, wenn sie langfristig Beteiligungen hält und Ausschüttungen auf Ebene der Holding thesauriert oder zur Finanzierung von Investitionen einsetzt.

In der Gestaltungspraxis ist jedoch der Sonderfall des Finanzunternehmens zu beachten. Bestimmte Stiftungen können – etwa aufgrund Art, Umfang und Organisation ihrer Beteiligungsverwaltung – als Finanzunternehmen qualifizieren, was zu einer Einschränkung der Steuerfreistellung nach § 8b KStG führen kann. Der Bundesfinanzhof hat die Voraussetzungen für diese Einordnung auch bei einer Familienstiftung konkretisiert und den Ausschluss der Steuerfreistellung in einem einschlägigen Fall bestätigt¹³. Für die Holdingstiftung folgt daraus, dass ein „aktiv handelndes“ Beteiligungsmanagement, kurzfristige Umschichtungen oder eine organisationale Ausrichtung wie bei Finanzdienstleistern steuerliche Risiken begründen können.

Die Stiftungssatzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen daher nicht nur stiftungsrechtlich, sondern auch steuerlich konsistent sein. Ein passives, langfristig orientiertes Beteiligungsmanagement ist regelmäßig leichter in eine vermögensverwaltende Prägung einzuordnen. Werden hingegen laufend Beteiligungen erworben und veräußert, Beteiligungen „gehandelt“ oder strukturierte Finanzierungs- und Derivatgeschäfte betrieben, sind die ertragsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Folgewirkungen gesondert zu analysieren.

Grenzüberschreitende Fragen der Anerkennung nach anderen Rechtsordnungen sind hier nicht behandelt.

¹³ BFH, Urteil vom 03.07.2024 – I R 46/20 (Familienstiftung als Finanzunternehmen i.S.d. § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG; Ausschluss der Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 2 KStG unter den dortigen Voraussetzungen).

5. Gründung und Vermögensübertragung unter besonderer Berücksichtigung des Umwandlungsrechts (UmwG)

5.1 Ausgangsüberlegung: Stiftungserrichtung ist keine Umwandlung im technischen Sinn

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt zivilrechtlich durch Stiftungsgeschäft und behördliche Anerkennung. Dieser Vorgang ist von den Umwandlungstatbeständen des Umwandlungsgesetzes strikt zu trennen. Das Umwandlungsrecht regelt die Identitätswahrung oder Gesamtrechtsnachfolge bei der Reorganisation bestehender Rechtsträger; die Stiftung entsteht hingegen als neuer Rechtsträger durch staatliche Anerkennung.

In der Unternehmensnachfolge werden beide Ebenen dennoch regelmäßig kombiniert. Zunächst wird die Stiftung errichtet und mit einer Stiftungsverfassung ausgestattet, die die langfristige Rolle als Gesellschafterin beschreibt. Anschließend werden Vermögenswerte oder Unternehmensbeteiligungen auf die Stiftung übertragen. Diese Übertragungen können schuldrechtlich (Asset Deal oder Share Deal), gesellschaftsrechtlich (Einbringung, Sachkapitalerhöhung, Anteilstausch) oder – zur Vorbereitung einer späteren Übertragung – durch Umwandlungsvorgänge innerhalb der Unternehmensgruppe erfolgen.

Der wesentliche praktische Grund für die Einbeziehung des Umwandlungsrechts liegt darin, dass Unternehmensstrukturen vor einer Übertragung auf die Stiftung häufig „umgebaut“ werden müssen. Typische Ziele sind die Bündelung von Beteiligungen in einer Holdinggesellschaft, die Trennung von operativem Geschäft und Immobilienvermögen, die Abspaltung von risikoträchtigen Geschäftsbereichen sowie die Schaffung klarer Teilbetriebe für die steuerneutrale Übertragung. Diese Vorbereitungsmaßnahmen werden regelmäßig über Verschmelzungen, Spaltungen oder Formwechsel nach dem UmwG umgesetzt.

5.2 Register- und Wirksamkeitsfragen; Bedeutung des (künftigen) Stiftungsregisters

Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG werden grundsätzlich erst mit Registereintragung wirksam. Das Gesetz knüpft die Wirksamkeit von Verschmelzungen und Spaltungen an Eintragungen in die Register der beteiligten Rechtsträger. Für Stiftungen bestand bislang das praktische Problem, dass es bis zur Einführung des bundesweiten Stiftungsregisters keine registerförmige Publizität mit dem Charakter eines „Registers“ im Sinne des UmwG gab.

Nach der inzwischen beschlossenen Verschiebung wird das Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz erst zum 01.01.2028 in Betrieb genommen. Damit bleibt für die Praxis bis dahin die Vertretungsbescheinigung der Stiftungsaufsicht das zentrale Instrument des Rechtsverkehrs. Für Umwandlungssachverhalte bedeutet dies, dass UmwG-Transaktionen mit einer Stiftung als beteiligtem Rechtsträger jedenfalls in registerbezogenen Wirksamkeitsmechanismen besonders

sorgfältig zu strukturieren sind und in der Praxis häufig nur in bestimmten Rollen (insbesondere als übertragender Rechtsträger) eingesetzt werden.

Bereits heute sind jedoch UmwG-Strukturen relevant, in denen die Stiftung nicht als „registerpflichtiger“ Rechtsträger auftreten muss, sondern als Anteilseignerin oder Vermögensinhaberin agiert. Beispielsweise kann die Stiftung als Gesellschafterin einer Holdinggesellschaft fungieren, während UmwG-Transaktionen innerhalb der Gruppe ausschließlich zwischen registerpflichtigen Gesellschaften stattfinden.

5.3 Formwechsel als Vorbereitungsinstrument

Der Formwechsel nach dem UmwG dient der Identitätswahrung bei Wechsel der Rechtsform. In stiftungsbezogenen Nachfolgestrukturen wird der Formwechsel häufig genutzt, um die Ausgangsrechtsform des Unternehmens an die gewünschte Holding- oder Nachfolgestruktur anzupassen, bevor Anteile auf die Stiftung übertragen werden.

Praxisbeispiele sind der Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG (oder umgekehrt), der Formwechsel einer AG in eine SE oder der Formwechsel einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft. Ziel kann eine Anpassung der Governance (z.B. Einrichtung eines Aufsichtsrats), eine Optimierung der Finanzierung oder eine Vorbereitung der steuerlichen Einbringung nach dem UmwStG sein. Auch kann ein Formwechsel genutzt werden, um Beteiligungen in eine Rechtsform zu überführen, die mit Ergebnisabführungsverträgen oder mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen besser kompatibel ist.

Für die stiftungsrechtliche Perspektive ist hervorzuheben, dass der Formwechsel keine unmittelbare Vermögensübertragung auf die Stiftung bewirkt. Er schafft vielmehr die „Transaktionsplattform“, auf der anschließend die Übertragung von Anteilen auf die Stiftung erfolgen kann. In der Dokumentation ist daher sauber zu trennen, welche Motive formwechselrechtlich und welche Motive stiftungs- und erbschaftsteuerrechtlich getragen sind.

5.4 Spaltungen: Abspaltung und Ausgliederung zur Strukturierung des Unternehmensvermögens

Spaltungen sind in stiftungsbezogenen Gestaltungen häufig das zentrale Instrument, um Vermögensmassen so zu strukturieren, dass sie (1) steuerneutral übertragen werden können, (2) haftungsrechtlich separiert sind und (3) in der Stiftung als Holding langfristig beherrschbar bleiben. Die Spaltung ermöglicht die Übertragung von Vermögensteilen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Gerade im Vorfeld einer Stiftungslösung wird dadurch der Bedarf an komplexen Einzelübertragungen reduziert.

Die Abspaltung zur Aufnahme eignet sich typischerweise zur Herauslösung von Immobilienvermögen, von IP-Rechten oder von nicht betriebsnotwendigem Vermögen in eine

separate Gesellschaft, deren Anteile anschließend von der Stiftung gehalten werden. Bei der Ausgliederung kann der übertragende Rechtsträger Anteile an der neuen oder übernehmenden Gesellschaft erhalten, wodurch die Eigentümerstruktur zunächst unverändert bleiben kann. Dies ist nützlich, wenn die Stiftung erst nach Abschluss der Umstrukturierung oder stufenweise in die Eigentümerstellung gebracht werden soll.

Die spaltungsrechtliche Dokumentation (Spaltungsplan, ggf. Spaltungsbericht, Prüfungen, Beschlussfassungen und Anmeldung) muss mit der späteren stiftungsrechtlichen Übertragung abgestimmt werden. Insbesondere sind Zustimmungsrechte von Minderheitsgesellschaftern, Gläubigerschutzvorschriften, arbeitsrechtliche Übergänge sowie gesellschaftsvertragliche Vinkulierungen zu berücksichtigen. In Unternehmensgruppen ist zudem die Frage der Konzernrechnunglegung und der bilanziellen Behandlung der Spaltung zu beachten.

5.5 Verschmelzungen innerhalb der Gruppe: Konzentration und Vereinfachung

Verschmelzungen werden in stiftungsbezogenen Holdingmodellen häufig eingesetzt, um die Unternehmensgruppe zu vereinfachen, Doppelstrukturen abzubauen und die Anzahl der Rechtsträger zu reduzieren. Dies kann die Governance erleichtern und Transaktionskosten senken. Zudem kann eine Vereinfachung der Struktur die spätere Übertragung von Anteilen auf die Stiftung rechtlich und steuerlich erleichtern, weil weniger Rechtsträger zu bewerten und zu übertragen sind.

Die Verschmelzung ist auch ein Instrument, um nach einer Spaltung oder nach einer Aufteilung der Unternehmensgruppe wieder eine klare Zielstruktur herzustellen. Beispielsweise kann eine operative Tochtergesellschaft mit einer Vertriebsgesellschaft verschmolzen werden, nachdem Risiken abgespalten wurden. In solchen Fällen ist jedoch stets zu prüfen, ob arbeitsrechtliche, regulatorische oder vertragliche Folgen (z.B. Change-of-Control-Klauseln, Finanzierungsverträge) ausgelöst werden.

Für die Beratungspraxis ist wesentlich, dass die Wirksamkeit der Verschmelzung mit Registereintragung eintritt. Der zeitliche Ablauf muss daher so gestaltet werden, dass Stiftungsgründung, Anerkennung, etwaige Genehmigungen und nachgelagerte Anteilsübertragungen in einem konsistenten Transaktionskalender abgebildet werden.

5.6 Ausgliederung aus einer Stiftung; Stiftung als übertragender Rechtsträger

Auch wenn die Stiftung in Nachfolgestrukturen häufig als „Zielgesellschafterin“ wahrgenommen wird, kann sie selbst Ausgangspunkt von Umwandlungsvorgängen sein. Das UmwG enthält ausdrücklich Vorschriften zur Ausgliederung von Vermögen aus einer rechtsfähigen Stiftung. In der Praxis betrifft dies insbesondere den Fall, dass eine Stiftung ein Unternehmen (oder einen Teilbetrieb) selbst betreibt und dieses operative Geschäft zur

Risikotrennung oder zur besseren Steuerung in eine Kapitalgesellschaft ausgelagert werden soll.

Die Ausgliederung aus der Stiftung ermöglicht es, das Unternehmen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf eine (neu zu gründende oder bestehende) Gesellschaft zu übertragen. Als Gegenleistung erhält die Stiftung die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft. Dadurch wird die Stiftung zur Holding über das ausgelagerte Unternehmen. Dieser Mechanismus ist für Stiftungen relevant, die ursprünglich operativ tätig waren, aber ihre Struktur in Richtung einer reinen Beteiligungsholding weiterentwickeln möchten.

Für die Durchführung sind neben den umwandlungsrechtlichen Voraussetzungen auch stiftungsrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsthemen zu beachten. Je nach Landesrecht kann die Ausgliederung genehmigungsbedürftig sein. Zudem ist sicherzustellen, dass die Ausgliederung mit der Zweckbindung und dem Stifterwillen vereinbar ist, insbesondere wenn das operative Geschäft selbst Zweckmittel war oder wenn die Satzung operative Tätigkeit ausdrücklich vorsieht.

5.7 Typische Transaktionsarchitekturen in der Unternehmensnachfolge mit Stiftung

In der Praxis lassen sich vier Grundarchitekturen unterscheiden, die häufig kombiniert werden:

Erstens: Errichtung der Stiftung und anschließende Übertragung von Anteilen an einer Holdinggesellschaft (Share Deal). Hier wird die Unternehmensgruppe zunächst über UmwG-Maßnahmen „stiftungstauglich“ strukturiert (z.B. Bildung einer Zwischenholding durch Anteilstausch oder Spaltung), bevor die Holdinganteile auf die Stiftung übertragen werden.

Zweitens: Errichtung der Stiftung und Einbringung eines Einzelunternehmens oder von Beteiligungen im Wege der Sacheinlage in eine neu gegründete Holdinggesellschaft, deren Anteile zunächst beim Stifter verbleiben und anschließend auf die Stiftung übertragen werden. Dieses Modell kann genutzt werden, um zunächst gesellschaftsrechtliche Ordnung in eine Personensphäre zu bringen, bevor die Stiftung als langfristige Eigentümerin eintritt.

Drittens: Errichtung der Stiftung als unmittelbare Gesellschafterin einer operativen Gesellschaft und schrittweise weitere Strukturierung innerhalb der Gruppe. Dieses Modell setzt ein hohes Maß an Governancefähigkeit der Stiftung von Beginn an voraus und ist insbesondere dann sinnvoll, wenn bereits klare Organ- und Kompetenzstrukturen vorliegen.

Viertens: Stiftung als „Endstufe“ einer mehrjährigen Nachfolgeplanung, bei der zunächst gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Vorstufen (z.B. Poolverträge, Familiengesellschaften) geschaffen werden. Die Stiftung tritt dann zu einem späteren Zeitpunkt als stabilisierender Eigentümer ein. Dieser Ansatz kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn steuerliche Sperrfristen oder Finanzierungskonstellationen eine sofortige Übertragung nicht zulassen.

6. Umwandlungssteuerrecht (UmwStG): steuerneutrale und steuerwirksame Gestaltungsvarianten

6.1 Systematische Einordnung: Stiftung als körperschaftsteuerpflichtiger Rechtsträger

Für Zwecke des Umwandlungssteuerrechts ist zunächst zu klären, ob und in welchem Umfang die Stiftung als übernehmender Rechtsträger in die Tatbestände des UmwStG einbezogen werden kann. Die rechtsfähige privatnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist in der Regel unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und wird als Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuerrechts behandelt. Damit ist sie aus Sicht des UmwStG grundsätzlich mit einer Kapitalgesellschaft vergleichbar, soweit die einschlägigen UmwStG-Tatbestände an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft anknüpfen.

Zu differenzieren ist dabei zwischen (1) Umwandlungen im Sinne des UmwG, die steuerlich von den §§ 11 ff. und §§ 15 ff. UmwStG erfasst werden, und (2) Einbringungsvorgängen außerhalb des UmwG, die insbesondere in § 20 (Einbringung in Kapitalgesellschaften) und in § 21 (Anteilstausch) UmwStG geregelt sind. Für die Stiftung als künftige Holding sind regelmäßig Einbringungsvorgänge und Anteilstauschstrukturen praxisleitend, weil die Stiftung als Rechtsträger weder Anteile ausgeben noch Mitgliedschaften begründen kann, sodass sie als übernehmender Rechtsträger in klassischen Verschmelzungstatbeständen des UmwG nur eingeschränkt in Betracht kommt.

Die steuerliche Planung muss zudem die erbschaft- und schenkungsteuerliche Ebene berücksichtigen. Eine UmwStG-neutrale Einbringung kann ertragsteuerliche stille Reserven schonen, sie ersetzt jedoch nicht die eigenständige Prüfung der Schenkungsteuer- und Erbschaftsteuerfolgen bei der Vermögensübertragung auf die Stiftung.

6.2 Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen in eine Stiftung (§ 20 UmwStG)

§ 20 UmwStG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft zu Buchwerten oder Zwischenwerten. Für die Stiftung als körperschaftsteuerpflichtige Vermögensmasse ist zu prüfen, ob sie als „Kapitalgesellschaft“ im Sinne dieser Vorschrift behandelt werden kann. In der Praxis wird die Stiftung für ertragsteuerliche Zwecke regelmäßig wie eine Kapitalgesellschaft behandelt, sodass § 20 UmwStG als Gestaltungsinstrument grundsätzlich eröffnet ist, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Zentrale Voraussetzung der Buchwert- oder Zwischenwertfortführung ist, dass der Einbringende als Gegenleistung neue Anteile am übernehmenden Rechtsträger erhält. In stiftungsbezogenen Gestaltungen wird diese Voraussetzung häufig dadurch erfüllt, dass nicht

unmittelbar in die Stiftung eingebracht wird, sondern in eine Zwischenholding-Kapitalgesellschaft, deren Anteile anschließend auf die Stiftung übertragen werden. Diese zweistufige Struktur kann auch mit erbschaft- und schenkungsteuerlichen Zielsetzungen harmonisieren, muss aber wegen Sperrfristen und Missbrauchsrisiken sorgfältig geplant werden.

Die Sperrfristmechanik des UmwStG ist in Stiftungsgestaltungen besonders relevant. Werden die im Rahmen der Einbringung erhaltenen Anteile innerhalb der Sperrfrist veräußert oder in einer Weise umstrukturiert, die einem Veräußerungstatbestand gleichsteht, kann ein Einbringungsgewinn ausgelöst werden. Die Rechtsprechung des BFH konkretisiert die Anforderungen an die Feststellung und Besteuerung von Einbringungsgewinnen und zeigt, dass die Sperrfristen in der Dokumentation, in der Gesellschaftsplanung und in der laufenden Compliance dauerhaft „mitgedacht“ werden müssen¹⁴.

6.3 Anteilstausch und Bildung einer Zwischenholding (§ 21 UmwStG)

Der Anteilstausch nach § 21 UmwStG ist in der Unternehmensnachfolge ein zentrales Instrument zur Bildung einer Holdingstruktur. Ein Anteilstausch liegt vor, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft eingebracht werden und der Einbringende als Gegenleistung neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält. Ziel ist regelmäßig, eine Holdinggesellschaft zu schaffen, die die operativen Gesellschaften bündelt.

Für die Stiftung als künftige Eigentümerin wird häufig die Holdinggesellschaft durch Anteilstausch gebildet, während die Stiftung anschließend die Holdinganteile erhält. Damit kann die Stiftung ihre Rolle als langfristige Gesellschafterin erfüllen, ohne dass sie selbst als übernehmende Kapitalgesellschaft auftreten muss. Gleichzeitig kann die UmwStG-Buchwertfortführung stille Reserven schonen und die Transaktion ertragsteuerlich neutral strukturieren.

Der BFH hat die Anforderungen an den qualifizierten Anteilstausch und an die Buchwertfortführung mehrfach konkretisiert. Insbesondere ist sorgfältig zu dokumentieren, ob die übernehmende Gesellschaft durch den Anteilstausch eine Mehrheit der Stimmrechte erlangt, wie die Gegenleistung ausgestaltet ist und welche steuerlichen Buchwerte angesetzt werden¹⁵. In stiftungsbezogenen Transaktionen ist zudem zu berücksichtigen, dass die spätere Übertragung der Holdinganteile auf die Stiftung als gesonderter Vorgang zu behandeln ist, der erbschaft- und schenkungsteuerlich eigenständig zu würdigen ist.

¹⁴BFH, Urteil vom 11.07.2019 – I R 26/18 (Einbringung nach § 20 UmwStG; Einbringungsgewinn und Sperrfrist; Anforderungen an die Ermittlung und Zuordnung).

¹⁵BFH, Urteil vom 16.04.2014 – I R 44/13 (qualifizierter Anteilstausch nach § 21 UmwStG; Anforderungen an die Erlangung der Mehrheit und an die Buchwertfortführung).

6.4 Spaltungen und Verschmelzungen nach UmwG; Buchwertfortführung nach §§ 11 ff. und §§ 15 ff. UmwStG

Umwandlungen nach dem UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) können unter den Voraussetzungen des UmwStG steuerneutral zu Buchwerten erfolgen. Die Voraussetzungen der Buchwertfortführung sind im Grundsatz restriktiv, weil das UmwStG einen Interessenausgleich zwischen Umstrukturierungsfreiheit und Sicherung des Besteuerungssubstrats herstellt.

In stiftungsbezogenen Strukturen sind Spaltungen besonders häufig, weil sie der Vorbereitung der späteren Anteilsübertragung dienen. Für die Buchwertfortführung ist regelmäßig zu prüfen, ob ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird und ob die zugeordneten Wirtschaftsgüter die funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen umfassen. Die Rechtsprechung des BFH stellt in diesem Zusammenhang strenge Anforderungen an die Abgrenzung des Teilbetriebs und an die Zuordnung von Funktionen, Organisation und Personal¹⁶. Dies hat unmittelbare Konsequenzen für die Transaktionsplanung, weil eine unvollständige Zuordnung zu einer (teil-)steuerpflichtigen Realisation stiller Reserven führen kann.

Auch bei Verschmelzungen sind steuerliche Rückwirkungsmechanismen, Bilanzierungsstichtage und Nachweispflichten zu beachten. Der BFH hat hierzu wiederholt Stellung genommen und u.a. verdeutlicht, dass umwandlungssteuerrechtliche Stichtage und handelsrechtliche Bilanzierungslogiken zwar zusammenhängen, aber nicht mechanisch gleichgesetzt werden dürfen¹⁷. Für die Stiftung als spätere Holding bedeutet dies, dass UmwStG-Strukturen innerhalb der Gruppe belastbar dokumentiert werden müssen, weil sich spätere Schenkungen oder Nachfolgeereignisse auf die steuerlichen Buchwerte und auf latente Steuerpositionen auswirken können.

6.5 Missbrauchs- und Sperrfristaspekte; § 42 AO und stiftungsbezogene Besonderheiten

Umwandlungssteuerrechtliche Buchwertregime sind typischerweise an Sperrfristen und Missbrauchsvermeidungstatbestände gekoppelt. In Stiftungsgestaltungen ist dies deshalb besonders relevant, weil die Übertragung auf die Stiftung häufig als „Endzustand“ geplant ist,

¹⁶ BFH, Urteil vom 07.04.2010 – I R 96/08 (Buchwertfortführung bei Spaltung; Teilbetriebsbegriff und Anforderungen an die Übertragung funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen).

¹⁷ BFH, Urteil vom 09.01.2013 – I R 24/12 (Umwandlungssteuerrechtliche Folgen bei Spaltung; Abgrenzung steuerlicher Übertragungsstichtage und Bilanzierungsfragen).

aber in der Praxis durch Generationenwechsel, Reinvestitionen, Beteiligungsverkäufe oder Reorganisationen wieder Bewegung in die Struktur kommen kann.

Die Anwendung des § 42 AO ist in Stiftungsstrukturen nicht per se indiziert, aber die Kombination aus ertragsteuerneutraler Umstrukturierung und anschließender schenkungsteuerlich motivierter Anteilsübertragung kann im Einzelfall zu einer Gesamtplanbetrachtung führen. Entscheidend ist, dass die zivilrechtlichen Gründe (Governance, Nachfolge, Vermögensbindung, Haftungstrennung) substantiiert sind und dass die einzelnen Transaktionsschritte jeweils eigenständige wirtschaftliche Funktionen erfüllen.

Für die praktische Umsetzung empfiehlt sich eine transaktionsbegleitende Dokumentation, die sowohl die gesellschaftsrechtliche als auch die steuerliche Motivation offenlegt, die Sperrfristen überwacht und die Steuerbilanzen sowie die Bewertungsunterlagen konsistent führt. Gerade bei stiftungsdominierten Gruppenstrukturen ist dies auch deshalb wichtig, weil Organmitglieder stiftungsrechtlich einer erhöhten Sorgfalts- und Rechenschaftspflicht unterliegen und steuerliche Fehlstrukturen zu Haftungsrisiken führen können.

7. Laufende Ertragsteuern der privatnützigen Stiftung und der Holding-Struktur

7.1 Körperschaftsteuer: Steuerpflicht, Ermittlung des Einkommens und Abgrenzungsfragen

Die privatnützige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist in der Regel unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat. Sie unterliegt damit mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer, soweit keine speziellen Befreiungstatbestände eingreifen. Da dieses Manuskript keine steuerbegünstigten Stiftungen behandelt, wird die Steuerbefreiung nach § 5 KStG nicht vertieft.

Die Ermittlung des Einkommens folgt den allgemeinen Regeln des Körperschaftsteuerrechts, insbesondere der Verweisung auf das Einkommensteuerrecht (§ 8 Abs. 1 KStG) sowie den körperschaftsteuerlichen Sondervorschriften. Für die Holdingstiftung sind typischerweise Beteiligungserträge, Veräußerungsgewinne, Zinsen, Mieterträge und – bei Managementgesellschaften – Entgelte für Dienstleistungen relevant. Zu prüfen ist stets, ob die Stiftung im steuerlichen Privatvermögen Vermögensverwaltung betreibt oder ob sie einen Gewerbebetrieb unterhält, weil hiervon insbesondere die Gewerbesteuerpflicht, die Behandlung von Kürzungen und Hinzurechnungen sowie die Einordnung bestimmter Aufwendungen und Verluste abhängen.

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen ist bei Stiftungen häufig konfliktträchtig, weil stiftungsrechtliche Zweckverwirklichung und steuerliche Einkünfteermittlung nicht deckungsgleich sein müssen. Aufwendungen für Destinatärleistungen sind zivilrechtlich zweckkonform, können steuerlich jedoch als Ausschüttungen oder als nicht abzugsfähige

Aufwendungen qualifiziert werden. Für den Vorstand ist es daher wesentlich, die Leistungssystematik und die Mittelverwendung in einem steuerlichen Controlling abzubilden.

7.2 Gewerbesteuer: Gewerbebetrieb der Stiftung und Kürzungen bei Beteiligungserträgen

Gewerbesteuer fällt nur an, wenn die Stiftung einen Gewerbebetrieb unterhält. Eine reine Vermögensverwaltung, insbesondere das Halten von Beteiligungen und das Vereinnahmen von Dividenden, begründet grundsätzlich keinen Gewerbebetrieb. In Holdingstiftungen kann jedoch eine gewerbliche Tätigkeit entstehen, wenn die Stiftung selbst operative Leistungen erbringt, wenn sie durch eine gewerblich geprägte Personengesellschaft beteiligt ist oder wenn die Vermögensverwaltung in einen Umfang und eine Organisation hineinwächst, die als gewerblich einzustufen ist.

Beteiligungserträge können gewerbesteuerlich über Kürzungsvorschriften entlastet werden. Für Dividenden aus inländischen Kapitalgesellschaften kommt eine Kürzung typischerweise in Betracht, wenn bestimmte Beteiligungsquoten erreicht sind und die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums bestanden hat. Für die Stiftung als Holding ist dies ein zentraler Parameter der Nettoertragsrechnung. Die Satzung sollte deshalb eine strategische Beteiligungspolitik erlauben, die Beteiligungsquoten, Haltefristen und Finanzierung so plant, dass gewerbesteuerliche Nachteile vermieden werden können.

Gewerbesteuerliche Risiken entstehen zudem im Zusammenhang mit Immobilienstrukturen (gewerblicher Grundstückshandel, gewerblich geprägte Personengesellschaften, infizierende gewerbliche Tätigkeiten). In der Praxis ist eine saubere Trennung von Immobilienverwaltung, operativem Geschäft und Beteiligungsholding häufig die wichtigste Präventionsmaßnahme.

7.3 Kapitalertragsteuer und Besteuerung der Destinatärleistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Leistungen der privatnützigen Stiftung an Destinatäre werden einkommensteuerlich regelmäßig als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG eingeordnet, soweit sie einer Gewinnausschüttung wirtschaftlich vergleichbar sind. Maßgeblich ist eine wertende Betrachtung, die an die gesellschaftsrechtliche Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften

anknüpft und die stiftungsrechtliche Leistung als funktionales Äquivalent einordnet¹⁸¹⁹. Für die Praxis bedeutet dies, dass sowohl laufende Rentenleistungen als auch einmalige Auskehrungen unter § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG fallen können, wenn sie aus den Erträgen oder aus dem Vermögen der Stiftung herrühren und im Verhältnis zu den Destinatären durch die Stiftungsgremien veranlasst sind.

Kapitalertragsteuerliche Fragen stellen sich sowohl auf Ebene der Stiftung als Leistungsschuldnerin als auch auf Ebene der Destinatäre als Leistungsempfänger. Je nach Ausgestaltung können Einbehalts- und Abführungspflichten bestehen oder es kann im Veranlagungsweg versteuert werden. In der Praxis ist zudem die Koordination mit schenkungsteuerlichen Folgen bedeutsam, weil Leistungen an Destinatäre – insbesondere bei Familienstiftungen – zugleich als freigebige Zuwendungen qualifiziert werden können.

Besonders praxisrelevant ist die Frage, ob Destinatärleistungen auch als steuerneutrale Einlagenrückgewähr behandelt werden können. In der Diskussion steht, ob Stiftungen – ähnlich wie Kapitalgesellschaften – ein steuerliches Einlagekonto führen können und ob Auskehrungen aus diesem Konto nicht der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG unterliegen. Der BFH hat hierzu in neueren Entscheidungen Maßstäbe entwickelt, die für die Gestaltung und die Dokumentation von Zustiftungen und Rückzahlungen erheblich sind²⁰. Für die Holdingstiftung kann dies insbesondere dann relevant werden, wenn der Stifter im Rahmen der Errichtung oder späterer Zustiftungen Vermögen nicht endgültig „verbraucht“, sondern innerhalb eines planbaren Rahmens eine Rückführungsmöglichkeit offenhalten möchte.

7.4 Umsatzsteuer und umsatzsteuerliche Organschaft

Die Stiftung ist umsatzsteuerlich Unternehmerin, soweit sie nachhaltig entgeltliche Leistungen erbringt. In Holdingstrukturen kann dies insbesondere bei Managementleistungen, bei der Überlassung von Personal, bei IT- und administrativen Services sowie bei Vermietungs- und Verpachtungstätigkeiten der Fall sein. Ein reines Halten von Beteiligungen ist hingegen regelmäßig keine unternehmerische Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinn, sofern keine entgeltlichen Leistungen an die Beteiligungsunternehmen erbracht werden.

¹⁸BFH, Urteil vom 03.11.2010 – I R 98/09, BStBl. II 2011, 417 (Leistungen einer Stiftung an Destinatäre als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG; Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten).

¹⁹BFH, Urteil vom 28.02.2018 – VIII R 30/15 (Liquidationszahlungen; wirtschaftliche Vergleichbarkeit mit Gewinnausschüttungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Maßstab für § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG).

²⁰BFH, Urteile vom 17.05.2023 – I R 42/19 und I R 46/21 (steuerliches Einlagekonto und Einlagenrückgewähr bei rechtsfähigen Stiftungen; Reichweite des § 27 KStG).

In Unternehmensgruppen ist die umsatzsteuerliche Organschaft ein häufiges Gestaltungs- und Risikofeld. Die Stiftung kann Organträgerin sein, wenn die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies führt dazu, dass Innenumsätze zwischen Organkreisangehörigen nicht steuerbar sind, zugleich aber die Organgesellschaften nicht eigenständig Unternehmer bleiben. Für die Praxis ist dies insbesondere bei gemischt genutzten Immobilien, bei Vorsteueraufteilungen und bei Leistungsbeziehungen zu Drittunternehmen relevant.

Eine stiftungsbezogene Besonderheit besteht darin, dass die Stiftungsorgane nicht nur steuerliche Pflichten, sondern zugleich stiftungsrechtliche Pflichten zur Vermögenserhaltung und zur ordnungsgemäßen Verwaltung erfüllen müssen. Umsatzsteuerliche Fehlbehandlungen können daher nicht nur zu Steuernachforderungen, sondern auch zu stiftungsrechtlichen Haftungs- und Aufsichtskonsequenzen führen.

7.5 Grunderwerbsteuer und Immobilien in der Stiftungsholding

Immobilienstrukturen sind in Holdingstiftungen häufig, etwa weil Betriebsimmobilien, Familienimmobilien oder vermietete Objekte in separaten Einheiten gehalten werden. Grunderwerbsteuerliche Risiken entstehen nicht nur bei Asset Deals, sondern insbesondere bei Share Deals und bei konzerninternen Umstrukturierungen. Seit der Reform der grunderwerbsteuerlichen Ergänzungstatbestände gilt in vielen Fällen eine 90 %-Schwelle und ein 10-Jahres-Zeitraum, der insbesondere bei Beteiligungsübertragungen innerhalb von Familien- oder Stiftungsstrukturen sorgfältig zu überwachen ist.

Hinzu tritt die sogenannte Signing/Closing-Problematik, bei der – abhängig von der zeitlichen Entkoppelung zwischen schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und dinglicher Anteilsübertragung – doppelte Grunderwerbsteuerfestsetzungen drohen können. Für Anfang 2026 wurde hierzu ein Gesetzesentwurf diskutiert, der durch eine Änderung der Vorrangregeln eine Doppelbelastung vermeiden soll. Solange eine solche Änderung nicht in Kraft ist, bleibt eine sorgfältige grunderwerbsteuerliche Strukturierung einschließlich Anzeige- und Dokumentationspflichten erforderlich.

Für Umwandlungen innerhalb der Gruppe ist zudem § 6a GrEStG zu prüfen, der unter bestimmten Voraussetzungen grunderwerbsteuerliche Begünstigungen für Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns vorsieht. Für Stiftungsstrukturen stellt sich dabei insbesondere die Frage, inwieweit die Stiftung als Konzernspitze die Voraussetzungen der Beherrschung und der Haltefristen erfüllt und wie die Beteiligungsketten im Zeitablauf zu dokumentieren sind.

8. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Erstausstattung, Zustiftungen, Destinatärleistungen und Erbersatzsteuer

8.1 Zuwendungen an die Stiftung: Erstausstattung und Zustiftungen

Die Vermögensübertragung auf die Stiftung (Erstausstattung) ist erbschaft- und schenkungsteuerlich grundsätzlich als freigebige Zuwendung zu behandeln. Maßgeblich ist, dass der Stifter Vermögen auf einen eigenständigen Rechtsträger überträgt und dadurch eine Vermögensverschiebung ohne angemessene Gegenleistung eintritt. Zustiftungen sind nach demselben Grundmuster zu beurteilen, auch wenn sie erst Jahre nach Anerkennung erfolgen.

Für die Familienstiftung enthält das ErbStG besondere Zurechnungs- und Berechnungsregeln. Insbesondere ist für die Bestimmung der Steuerklasse in den Fällen der Zuwendung an eine Familienstiftung nach § 15 Abs. 2 ErbStG nicht auf die Stiftung als juristische Person „an sich“, sondern auf das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zum Stifter abzustellen. Der BFH hat diese Regelung in jüngerer Zeit hervorgehoben und ihre praktische Bedeutung präzisiert²¹.

Die Besteuerung der Erstausstattung ist in der Gestaltungsberatung eng mit Bewertungsfragen (BewG) und mit etwaigen Begünstigungen für Betriebsvermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) verknüpft. Wird unternehmerisches Vermögen auf eine Familienstiftung übertragen, können Verschonungsregelungen grundsätzlich auch für die Stiftung als Erwerberin relevant sein. Dies setzt jedoch voraus, dass die gesetzlichen Lohnsummen-, Behaltens- und Verwaltungsvermögensgrenzen eingehalten werden. In der Praxis ist hierbei zu beachten, dass die Stiftung – anders als eine natürliche Person – keinen eigenen „Lebenshorizont“ besitzt, sodass der Planungshorizont für Behaltensfristen und Nachversteuerungsrisiken faktisch die Organ- und Governancefähigkeit der Stiftung voraussetzt.

8.2 Besteuerung von Destinatärleistungen als Schenkungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG) und Interdependenzen zur Einkommensteuer

Leistungen einer Familienstiftung an die nach der Stiftungsurkunde oder Satzung Berechtigten können schenkungsteuerlich als freigebige Zuwendungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG erfasst werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen einkommensteuerlich als Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG behandelt werden. Die Ebenen sind systematisch getrennt: Einkommensteuer knüpft an die Leistungsfähigkeit des Destinatärs in der jeweiligen Periode an, während die Schenkungsteuer die Vermögensübertragung als solche besteuert.

²¹ BFH, Urteil vom 28.02.2024 – II R 25/21 (Steuerklasse nach § 15 Abs. 2 ErbStG; maßgeblich ist der nach Stiftungsurkunde „entferntest Berechtigte“).

Für die Praxis ist insbesondere die Koordination der Steueranmeldungen und die Dokumentation der Leistungsgrundlagen entscheidend. In Familienstiftungen mit stark ermessensgesteuerten Leistungssystemen kann die Frage, ob eine Leistung „satzungsgemäß“ und in welcher Höhe sie zweckkonform ist, zugleich zivilrechtliche und steuerliche Folgen haben. Zweckwidrige oder unangemessene Leistungen können stiftungsaufsichtliche Konsequenzen auslösen und können im Haftungsrecht der Organe relevant werden.

Soweit die Stiftung Leistungen an Personen erbringt, die zugleich Organmitglieder oder Arbeitnehmer sind, sind die Abgrenzungen zu Arbeitslohn, zu sonstigen Einkünften und zu verdeckten Zuwendungen sorgfältig zu prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn Tätigkeitsvergütungen und Destinatärleistungen nebeneinanderstehen oder wenn Leistungen außerhalb der Satzungsmechanik erfolgen.

8.3 Erbersatzsteuer: System, Berechnung und verfassungsrechtliche Einordnung

Die Erbersatzsteuer ist ein zentraler, stiftungsrechtsunabhängiger, aber stiftungsbezogener Mechanismus des ErbStG. Sie soll verhindern, dass Vermögen durch Errichtung einer Familienstiftung dauerhaft der wiederkehrenden Besteuerung im Erbfall entzogen wird. Der Gesetzgeber ordnet deshalb an, dass in Zeitabständen von 30 Jahren das Vermögen der Familienstiftung erbschaftsteuerlich so behandelt wird, als wäre es von Todes wegen übergegangen. Der Besteuerungszeitpunkt entsteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG in periodischen Zeitabständen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Verfassungsrechtlich ist die Erbersatzsteuer anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung zur Entstehung der Steuer und die Belastung rechtsfähiger Familienstiftungen als mit dem Grundgesetz vereinbar bewertet, soweit der Anwendungsbereich hinreichend bestimmt ist und die Periodizität sachlich gerechtfertigt ist²². Die Rechtsprechung des BFH konkretisiert in

²²BVerfG, Beschluss vom 08.03.1983 – 2 BvL 27/81, BVerfGE 63, 312 (Erbersatzsteuer; Vereinbarkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ErbStG mit dem Grundgesetz, soweit rechtsfähige Familienstiftungen betroffen sind).

der Folge die tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere den Begriff der Familienstiftung und die Anforderungen an die Rechtsfähigkeit²³²⁴²⁵.

Für die Besteuerung ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die Stiftung selbst Steuerschuldnerin. Steuerklasse und Freibeträge werden nicht nach dem Verhältnis einer natürlichen Person zur Stiftung bestimmt, sondern nach § 15 Abs. 2 ErbStG anhand des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten. Für die Erbersatzsteuer ordnet § 15 Abs. 2 ErbStG zudem einen besonderen Mechanismus an: Es wird der doppelte Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gewährt, und die Steuer ist nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde. Dieser Rechenmechanismus ist in der Praxis häufig ein maßgeblicher Parameter für die Liquiditätsplanung der Stiftung.

In der Durchführung ist die Erbersatzsteuer nicht nur ein Berechnungsproblem, sondern auch ein Compliance-Thema. Die Stiftung hat den ersten Vermögensübergang anzuzeigen und muss die maßgeblichen 30-Jahres-Fristen überwachen. Die steuerliche Bewertung des Stiftungsvermögens zum Stichtag erfolgt nach den Regeln des Bewertungsrechts; bei Unternehmensbeteiligungen sind Bewertungsfragen regelmäßig die entscheidenden Werttreiber. Schließlich kann die Stiftung nach § 24 ErbStG verlangen, dass die Steuer in 30 gleichen jährlichen Teilbeträgen entrichtet wird, was im Liquiditätsmanagement eine erhebliche Bedeutung haben kann.

8.4 Praktische Gestaltungsparameter: Satzung, Begünstigtenkreis und steuerliche Nebenfolgen

Die steuerliche Qualifikation als Familienstiftung hängt nicht allein von der Satzung, sondern auch von der tatsächlichen Ausrichtung ab. Satzungszweck, Begünstigtenkreis und tatsächliche Mittelverwendung müssen zusammen ein „wesentliches Interesse“ einer Familie oder bestimmter Familien erkennen lassen²⁶. In der Gestaltungspraxis ist daher darauf zu achten, dass die Satzung den Begünstigtenkreis klar definiert, dass sie Ausschüttungsregeln und

²³ BFH, Urteil vom 18.11.2009 – II R 46/07 (Begriff der Familienstiftung; Erbersatzsteuer; Ausrichtung wesentlich im Interesse einer Familie).

²⁴ BFH, Urteil vom 25.01.2017 – II R 26/16 (Erbersatzsteuer setzt grundsätzlich eine rechtsfähige Stiftung bzw. einen rechtsfähigen Verein voraus; keine Erbersatzsteuer bei nicht rechtsfähiger Vermögensmasse).

²⁵ BFH, Urteil vom 04.06.2025 – II R 30/22 (Erbersatzsteuer; Erfordernis der Rechtsfähigkeit; Bestätigung und Fortentwicklung der BFH-Linie; Abgrenzung zu ausländischen Konstruktionen).

Vermögensbindungsmechanismen enthält und dass sie eine ordnungsgemäße Dokumentation der Leistungspraxis vorsieht.

Für den Begünstigtenkreis ist steuerlich zu bedenken, dass § 15 Abs. 2 ErbStG auf den „entferntest Berechtigten“ abstellt. Eine sehr weite Definition des Begünstigtenkreises kann daher die Steuerklasse verschlechtern oder Freibeträge reduzieren. Gleichzeitig können zu enge Begünstigtenkreise stiftungsrechtliche und familiendynamische Nachteile mit sich bringen, weil sie spätere Generationen ausschließen und Änderungsbedarfe erzeugen, die stiftungsrechtlich nur unter engen Voraussetzungen abbildbar sind.

Schließlich ist bei der Liquiditätsplanung zu beachten, dass die Stiftung im 30-Jahres-Rhythmus mit einer potenziell erheblichen Erbersatzsteuer konfrontiert sein kann, während sie zugleich laufende Destinatärleistungen und gegebenenfalls steuerliche Belastungen auf Ebene der Holdingstruktur trägt. Eine klare Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung und eine Dokumentation der Bewertungsparameter sind deshalb nicht nur „steuerlich schön“, sondern in der Praxis Voraussetzung der Funktionsfähigkeit.

9. Organe, Compliance und Haftung; Verlust der eigenen Verfügung und Reservatrechte des Stifters

9.1 Mindestorgan und fakultative Organe: Funktionsverteilung

Die Organverfassung der Stiftung ist der zentrale Stellhebel für ihre Funktionsfähigkeit. Gesetzlich erforderlich ist ein Vorstand als Leitungs- und Vertretungsorgan. Die Satzung kann daneben weitere Organe vorsehen, insbesondere Kontrollorgane (Stiftungsrat, Kuratorium), Beratungsorgane (Beirat, Familienrat) sowie besondere Ausschüsse (Anlageausschuss, Vergütungsausschuss, Konfliktausschuss).

Für die Familienstiftung empfiehlt sich regelmäßig eine Trennung zwischen (1) geschäftsführender Leitung und Vertretung (Vorstand), (2) Kontrolle und Bestellung/Abberufung (Stiftungsrat/Kuratorium) und (3) Familienkommunikation und Vorberatung (Familienrat). Diese Architektur reduziert Interessenkonflikte und erleichtert den Generationenwechsel. In Holdingstiftungen kann zusätzlich ein Investment- oder Beteiligungsausschuss sinnvoll sein, der die Stimmrechtsausübung in Tochtergesellschaften vorbereitet und eine nachvollziehbare Entscheidungsdokumentation erzeugt.

Die Satzung sollte die Funktionsverteilung ausdrücklich regeln. Unklare Kompetenzzuweisungen führen in der Praxis zu Streit über Zuständigkeiten, zu Handlungsblockaden und zu Haftungsrisiken. Der Wirtschaftsprüfer wird zudem prüfen, ob Kontrollmechanismen wirksam sind und ob sie die Anforderungen an ein angemessenes internes Kontrollsystem und an eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung erfüllen.

Zu erwähnen ist natürlich, dass alle diese Organe finanziellen Aufwand erfordern. Zu erwähnen ist weiterhin, dass die Nachfolge in diesen Organen immer streitanfällig ist.

9.2 Organpflichten und Haftung; Maßstab der ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung

Die Organmitglieder sind verpflichtet, die Stiftung ausschließlich im Rahmen des Satzungszwecks und unter Beachtung der Zweckbindung zu führen. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens (soweit die Satzung nicht eine Verbrauchsstiftung zulässt), die Pflicht zur sorgfältigen Vermögensanlage, die Pflicht zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung sowie die Pflicht zur Einhaltung steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Haftungsrechtlich gilt, dass Vorstandsmitglieder der Stiftung bei Pflichtverletzungen auf Schadensersatz haften können. Die Rechtsprechung betont, dass die Verantwortlichkeit nicht

dadurch relativiert wird, dass weitere Organe beteiligt waren oder Zustimmung erteilt haben²⁷. Organmitglieder müssen daher die eigene Prüfung und Entscheidungsfindung dokumentieren, insbesondere bei Vermögensdispositionen, die die Substanz oder die langfristige Ertragskraft betreffen. Landesrechtliche Sonderregeln und die analoge Anwendung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltsmaßstäbe (Business Judgment Rule) sind im Einzelfall zu prüfen.

Für die Praxis ist außerdem die persönliche Haftung für Steuerschulden (§§ 34, 69 AO) bedeutsam. In Holdingstiftungen, die als Organträgerin oder als Unternehmerin auftreten, können Steuererklärungs- und Zahlungsfehler erhebliche Haftungsfolgen haben. Eine systematische Compliance-Organisation mit klaren Zuständigkeiten, Fristenkalender und interner Kontrolle ist daher kein „nice to have“, sondern Bestandteil ordnungsgemäßer Stiftungsleitung.

9.3 Abberufung, Interessenkonflikte und Governance-Störungen

Die Abberufung von Organmitgliedern ist stiftungsrechtlich nicht in allen Bundesländern einheitlich geregelt und hängt stark von der Satzung ab. Fehlt eine satzungsmäßige Regelung zur freien Abberufung, fordert die Rechtsprechung häufig einen wichtigen Grund²⁸. Ein wichtiger Grund kann etwa in groben Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder in nachhaltigen Vertrauensstörungen liegen. Die Beweislast- und Dokumentationsfragen sind in der Praxis entscheidend.

Interessenkonflikte sind in Familienstiftungen besonders häufig, weil Familienmitglieder häufig zugleich Destinatäre, Organmitglieder und mittelbar Begünstigte von Unternehmensentscheidungen sind. Die Satzung sollte daher Regeln zur Befangenheit, zu Enthaltungspflichten, zu Zustimmungserfordernissen und zur Transparenz vorsehen. In Holdingstiftungen treten Interessenkonflikte zusätzlich in der Schnittstelle zu Tochtergesellschaften auf, wenn Organmitglieder der Stiftung zugleich Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen innehaben.

Governance-Störungen können zudem entstehen, wenn Familienzweige nicht mehr kommunikationsfähig sind oder wenn die Organe durch Vetorechte blockiert werden. Für solche Szenarien sind Notfallmechanismen in der Satzung und in Geschäftsordnungen sinnvoll, etwa Ersatzbestellungsmechanismen, Schiedsklauseln, Mediationspflichten und klare Regelungen zur Fortführung der Geschäfte im Krisenfall.

9.4 Verlust der eigenen Verfügung: Entäußerung des Vermögens und Grenzen stifterlicher Einflussnahme

Der Transfer von Vermögen auf die Stiftung führt zivilrechtlich zu einem Verlust der freien Verfügung des Stifters über dieses Vermögen. Der Stifter ist nach Anerkennung nicht mehr Eigentümer, sondern – je nach Satzung – allenfalls Destinatär, Organmitglied oder Inhaber besonderer Stifterrechte. Diese Entäußerung ist dogmatisch kein „bloßer Formalakt“, sondern Kern der Stiftung als verselbständigte Vermögensmasse. Sie ist zugleich der Grund dafür, dass Stiftungen in der Unternehmensnachfolge als Instrument der langfristigen Stabilisierung eingesetzt werden können.

Die Satzung kann dem Stifter Einflussmöglichkeiten einräumen, etwa Bestellungsrechte für Organe, Zustimmungsvorbehalte für Grundsatzentscheidungen oder (in engen Grenzen) Änderungsrechte. Derartige Reservatrechte sind jedoch nur zulässig, soweit sie mit dem Wesen der Stiftung als eigenständiger Rechtsträger vereinbar sind und die Zweckbindung nicht entleeren. Die Rechtsprechung stellt im Kontext von Satzungsänderungen auf den erklärten oder mutmaßlichen Stifterwillen ab und verlangt sachliche Gründe für Änderungen²⁹³⁰. Daraus folgt, dass ein „Rückholrecht“ oder ein praktisch uneingeschränktes Änderungsrecht regelmäßig stiftungsrechtlich (extrem) problematisch ist, weil es die dauerhafte Verselbständigung des Vermögens in Frage stellt.

Für die Gestaltungspraxis ist eine Balance erforderlich: Einerseits sollen Reservatrechte den Übergang in die Stiftung für den Stifter akzeptabel machen und die Nachfolge steuern; andererseits darf die Stiftung nicht zu einem bloßen „Treuhandvehikel“ degenerieren. Eine saubere Formulierung von Reservatrechten umfasst daher typischerweise (1) klare Tatbestände, (2) Verfahrensregeln, (3) Bindung an objektive Kriterien (z.B. Zweckgefährdung, Wegfall der Geschäftsgrundlage), (4) Kontrollmechanismen durch weitere Organe und (5) Transparenz gegenüber der Stiftungsaufsicht.

10. Rechnungslegung, Prüfung und Dokumentation

10.1 Rechnungslegungspflichten der Stiftung

Die Rechnungslegung der Stiftung folgt einem Mischregime aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, landesrechtlichen Vorgaben und – sofern die Stiftung einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb unterhält – handelsrechtlichen Vorschriften. Unabhängig von einer möglichen Kaufmannseigenschaft besteht eine Pflicht zu geordneter Rechnungslegung, weil die Stiftung ihre Vermögensverwaltung nachweisen und gegenüber der Stiftungsaufsicht Rechenschaft ablegen muss.

Landesrechtliche Stiftungsaufsichtsvorschriften verlangen regelmäßig die Erstellung von Jahresabrechnungen und Berichten, die Auskunft über Vermögensbestand, Vermögensentwicklung, Erträge, Aufwendungen und Mittelverwendung geben. Für Holdingstiftungen ist zusätzlich die Transparenz über Beteiligungserträge, Beteiligungsbuchwerte, Wertminderungen und Transaktionen erforderlich. Dies dient nicht nur der Aufsicht, sondern ist auch interne Grundlage für Ausschüttungspolitik und für Risikomanagement.

Sofern die Stiftung selbst einen Gewerbebetrieb unterhält oder kaufmännisch organisiert ist, kann die Anwendung des HGB in Betracht kommen. In solchen Fällen sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Abschlussgliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie – bei Größenmerkmalen – Abschlussprüfungspflichten zu prüfen.

10.2 Konzernrechnungslegung und Konsolidierung in der Holdingstiftung

Eine Stiftung kann – wirtschaftlich betrachtet – Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe sein. Ob daraus handelsrechtliche Konsolidierungspflichten folgen, hängt davon ab, ob die Stiftung als „Unternehmen“ im Sinne des Konzernrechts anzusehen ist und ob sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. In der Praxis wird dies bei Holdingstiftungen häufig zu bejahen sein, wenn die Stiftung die Mehrheit der Stimmrechte hält oder durch vertragliche Rechte die Finanz- und Geschäftspolitik der Tochtergesellschaften bestimmen kann. Im zweiten Schritt sind die Größenmerkmale, Befreiungstatbestände und etwaige Unterordnungskonzepte zu prüfen, weil diese darüber entscheiden, ob ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen und zu prüfen sind.

Für den Wirtschaftsprüfer sind in solchen Strukturen insbesondere die Fragen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Bewertung von Beteiligungen, der Behandlung von Ergebnisabführungsverträgen und der Darstellung von Destinatärleistungen und Stiftungszweckaufwendungen relevant. Auch die Berichterstattung über Corporate Governance und Risikomanagement gewinnt an Bedeutung, insbesondere wenn die Stiftung große Unternehmensgruppen kontrolliert.

Praktisch ist zudem zu berücksichtigen, dass Stiftungen selbst keinen Kapitalmarkadressatenkreis haben, die Stakeholder aber gleichwohl vielfältig sind (Familie, Management, Kreditgeber, Aufsicht, Finanzverwaltung). Daraus kann ein erhöhter Bedarf an Transparenz und an standardisierter Berichterstattung entstehen, der über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht.

10.3 Dokumentation, interne Kontrollen und Nachweisführung

Dokumentation ist in Stiftungen nicht nur Mittel der Ordnung, sondern Teil der Rechtssicherheit. Die Stiftung muss nachweisen können, dass Vermögensdispositionen und Destinatärleistungen satzungsgemäß, zweckkonform und wirtschaftlich vertretbar waren. Dies betrifft insbesondere große Investitionsentscheidungen, Beteiligungsverkäufe, Darlehensgewährungen, Sicherheitenbestellungen sowie die Ausübung von Stimmrechten in Tochtergesellschaften.

Ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) umfasst klare Zuständigkeitsregeln, Vier-Augen-Prinzipien, Genehmigungsprozesse, Fristenkontrollen und eine nachvollziehbare Dokumentation von Beschlüssen. In Holdingstiftungen sollte das IKS auch die Informationsflüsse aus den Beteiligungsunternehmen (Reporting, Compliance, Risikoberichte) umfassen, weil die Stiftung als Gesellschafterin für eine ordnungsgemäße Überwachung verantwortlich ist.

Aus steuerlicher Sicht ist die Dokumentation von UmwStG-Sperrfristen, von Bewertungsunterlagen, von Einlagenkonten (soweit einschlägig) sowie von Anzeige- und Erklärungspflichten nach ErbStG und AO besonders wichtig. In der Praxis ist ein stiftungsbezogener „Tax-CMS“-Ansatz sinnvoll, der die Schnittstellen zwischen Stiftungsrecht, Ertragsteuern, ErbSt und GrESt systematisch abbildet.